

Personalüberleitungsvertrag – Entwurf -

Zwischen **der Gemeinde Ostbevern**
48346 Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister
und den Allgemeinen Vertreter

und der **Abwasserbetrieb TEO AöR, vertreten durch den Vorstand**
und den technischen Leiter

wird folgender Personalüberleitungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Abwasserbetrieb TEO AöR übernimmt mit Wirkung vom 01.01.2012 die Aufgaben der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ostbevern. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass dadurch ein Betriebsübergang im Sinne des § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgelöst wird.

§ 2

Die in der Anlage aufgeführten Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Gemeinde Ostbevern gehen mit Wirkung vom 01.01.2012 nach den Grundsätzen des § 613 a BGB auf die Abwasserbetrieb TEO AöR unter voller dauerhafter Besitzstandswahrung über.

Den in der Anlage genannten Beschäftigten dürfen durch die Überleitung keine Rechtsnachteile entstehen.

Die Abwasserbetrieb TEO AöR tritt zum 01.01.2012 in die Rechte und Pflichten aller Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Anlage genannten Beschäftigten und Auszubildenden ein. Die auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der übergehenden Beschäftigten und Auszubildenden anzuwendenden Tarifverträge sind Bestandteil der Überleitung.

§ 3

Die Abwasserbetrieb TEO AöR verpflichtet sich, Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NRW) zu werden. Sie bindet sich damit weiterhin dauerhaft an das bei der Gemeinde Ostbevern geltende Tarifrecht einschließlich aller ergänzenden und ersetzenden tarifrechtlichen Regelungen und zukünftigen Änderungen für die bestehenden - in der Anlage genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse - und alle ab dem 01.01.2012 neu abzuschließenden Arbeits- und Ausbildungsverträge.

§ 4

Die Abwasserbetrieb TEO AöR verpflichtet sich, der Kommunalen Zusatzversorgungskasse beizutreten und die bei ihm am Stichtag 01.01.2012 versicherten Beschäftigten in der bisherigen Weise weiter zu versichern. Eine Zusatzversorgungspflicht entsteht ab dem 01.01.2012 auch für alle ab diesem Stichtag neu abzuschließenden Arbeits- und Ausbildungsverträge nach der jeweils aktuellen Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse.

§ 5

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erkennt bei den übergehenden Beschäftigten die bisherigen Dienst- und Beschäftigungszeiten in vollem Umfang an. Den Beschäftigten bleiben die entstandenen Rechte, wie Urlaubsanspruch, angezeigte Nebentätigkeiten, Zeitguthaben erhalten.

§ 6

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die auf die Abwasserbetrieb TEO AöR übergeleiteten Beschäftigten baldmöglichst einen Personalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG) wählen. Bis zur Wahl dieses Personalrates nimmt der Personalrat der Gemeinde Ostbevern die Rechte und Pflichten nach dem LPVG für die übergeleiteten Beschäftigten der Gemeinde Ostbevern wahr.

§ 7

Eine zeitlich befristete Fortgeltung der bei der Stadt Telgte und den Gemeinden Ostbevern und Everswinkel geltenden Dienstvereinbarungen ist nicht sinnvoll, da diese Dienstvereinbarungen teilweise sehr unterschiedliche Regelungen enthalten. Soweit erforderlich, verpflichtet sich die Abwasserbetrieb TEO AöR zeitnah nach dem Stichtag des Betriebsübergangs eigene, für die Mitarbeiter/innen der Abwasserbetrieb TEO AöR geltende Dienstvereinbarungen zu schließen.

§ 8

Die Abwasserbetrieb TEO AöR verpflichtet sich, im ersten Geschäftsjahr eine Dienstvereinbarung zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung nach dem TVöD zu entwickeln. Im ersten Geschäftsjahr der Abwasserbetrieb TEO AöR richtet sich die leistungsorientierte Bezahlung nach der geltenden Dienstvereinbarung der Stadt Telgte mit der Maßgabe, dass für alle Beschäftigten der AöR die systematische Leistungsbewertung zum Stichtag 30.09.2012 zur Anwendung kommt.

§ 9

Die von der Gemeinde Ostbevern zur Abwasserbetrieb TEO AöR übergeleiteten Beschäftigten werden bei internen Stellenbesetzungen bei der Gemeinde Ostbevern im Rahmen der vorausgehenden Personalplanung berücksichtigt. Sie können sich bei internen Stellenausschreibungen der Gemeinde Ostbevern bewerben. Dieses gilt auch für die Beschäftigten der Gemeinde Ostbevern bei internen Stellenausschreibungen der Abwasserbetrieb TEO AöR.

§ 10

Besteht für einen von der Gemeinde Ostbevern zur Abwasserbetrieb TEO AöR übergeleiteten Beschäftigten die Gefahr einer personenbedingten Kündigung wegen Leistungsminderung, prüft die Gemeinde Ostbevern, ob bei ihr eine Beschäftigung möglich ist.

§ 11

Im Falle der Auflösung der Abwasserbetrieb TEO AÖR oder des Ausscheidens der Gemeinde Ostbevern aus der Abwasserbetrieb TEO AÖR sowie im Falle der Änderung der Aufgaben der Anstalt – soweit das übergeleitete Personal zur Erfüllung der neuen Aufgaben der Anstalt nicht mehr erforderlich ist - sichert die Gemeinde Ostbevern den Beschäftigten, und Auszubildenden die von ihr auf die Abwasserbetrieb TEO AÖR übergegangen sind und ununterbrochen in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis mit der Abwasserbetrieb TEO AÖR gestanden haben, ein Rückkehrrecht zur Gemeinde Ostbevern zu. Dieses Rückkehrrecht ist unbefristet. Die Dienst- und Beschäftigungszeiten sowie Stufenaufstiege nach § 16 Abs. 3 TVöD bei der Abwasserbetrieb TEO AÖR finden Berücksichtigung. Dieses gilt auch für verkürzte und verlängerte Stufenlaufzeiten nach § 17 Abs. 1 TVöD.

Hinsichtlich der Eingruppierung und wöchentlichen Arbeitszeiten werden sie so gestellt, wie sie zum Zeitpunkt der Überleitung gestanden haben. Zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen durch Tarifvertrag, Dienstvereinbarungen der Gemeinde Ostbevern u.ä. sind zu berücksichtigen.

§ 12

Sollten Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

Für die Gemeinde Ostbevern:

Für die Abwasserbetrieb TEO AÖR

Datum:

Datum:

Joachim Schindler
Bürgermeister

Vorstand

i.V.

Hubertus Stegemann
Allgemeiner Vertreter

i.V.

Technischer Leiter

**Anlage zum Personalüberleitungsvertrag zwischen der Gemeinde Ostbevern
und der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts**

**Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Gemeinde Ostbevern die zum
01.01.2012 auf die Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts
übergehen:**

**Frau NN, kaufmännische Mitarbeiterin
Herr NN, Mitarbeiter der Kläranlage Ostbevern
Herr NN, Mitarbeiter der Kläranlage Ostbevern
Herr NN, Mitarbeiter der Kläranlage Ostbevern**

**(Hinweis: Aufgrund der Beratung des Personalüberleitungsvertrages im
öffentlichen Teil der Sitzung wurden die Namen aus Datenschutzgründen
anonymisiert.)**